

„Helau liebe Närrinnen und Narren!“



Die 5. Jahreszeit wirft Ihre Schatten voraus und wir freuen uns, dass Ihr am **Samstag, dem 01.03.2025**, am Karnevalsumzug des KCEG Blau-Weiß Guckheim teilnehmen möchtet. **Beginn der Veranstaltung ist um 13.33 Uhr.**

Der Karnevalsumzug in Guckheim zählt inzwischen zu einem der größten und schönsten Umzüge im Westerwald. Hierauf sind wir stolz und möchten diese Tradition mit eurer Unterstützung fortsetzen!

Grundvoraussetzung dafür ist ein reibungsloser und sicherer Ablauf. Hierfür gibt es einige Regeln zu beachten, die wir diesem Anmeldeformular beifügen. Wir bitten euch, diese mit eurer Gruppe zu besprechen und weisen darauf hin, dass sie im Sinne aller Teilnehmer und Zuschauer zwingend zu befolgen sind.

Darüber hinaus liegt uns die Tradition und der Sinn des Karnevals am Herzen, die keine reine „Trinkveranstaltung“ ist. Welchen Gruppen wir zusagen entscheiden wir danach, wie **fantasievoll** ein Motiv umgesetzt bzw. welche **Mühe** dahinter erkennbar wird. Es geht dabei nicht darum, ob es viel oder wenig Geld kostet, sondern um die **Idee und den erkennbaren Willen, diese ansprechend und kreativ darzustellen** und damit auch ein Stück zur Attraktivität des Umzugs und zur Erhaltung der Tradition beizutragen.

Hierzu noch einige ergänzende Hinweise:

- Entlang der Strecke werden wir **mobile Toiletten** aufstellen. Bitte wirkt als Verantwortliche eurer Gruppe darauf hin, dass diese auch genutzt werden und die „Notdurft“ nicht in den Vorgärten der Anwohner verrichtet wird!
- Der Umzug soll reibungslos und ohne Unterbrechungen oder Lücken der Zugstrecke folgen. Achtet bitte darauf, dass eure Gruppe **keine Lücken** entstehen lässt oder („Pinkel“-)**Pausen** einlegt. Die Geschwindigkeit des Umzugs ist so gewählt, dass Teilnehmer auch nach einem Toilettenbesuch die Gruppe wieder problemlos erreichen können.

- Das eine solche Veranstaltung auch ohne den Ausschank alkoholischer Getränke sehr viel Spaß bereitet, beweisen nicht nur die rheinischen Karnevalshochburgen. Wir möchten euch bitten, **keinen Alkohol an die Zuschauer** auszugeben! **Die Ausgabe alkoholischer und hier insbesondere auch hochprozentiger Getränke an Jugendliche ist untersagt! Gleiches gilt für Drogen jeglicher Art, insbesondere auch legalisierte, wie z. B. Cannabis. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns den Ausschluss der gesamten Gruppe aus dem Umzug vor!**

In den letzten Jahren hatten wir vermehrt Jugendliche, die aufgrund des Alkoholkonsums während oder unmittelbar nach dem Umzug per Krankenwagen abtransportiert werden mussten. Wir können nicht gänzlich verhindern, wenn Personen sich Rauschmittel mitbringen, aber wir können dazu beitragen, dieses Problem einzudämmen.

- Gemeinsam mit euch möchten wir durch diese Maßnahmen sicherstellen, dass der Karnevalsumzug in Guckheim auch in Zukunft einer der größten und schönsten Veranstaltungen dieser Art im Westerwald bleibt und friedlich sowie unfallfrei verläuft!

In diesem Sinne, wünschen wir euch und uns allen einen reibungslosen und schönen Karnevalsumzug! Nach dem Zug laden wir euch wieder dazu ein, mit uns zusammen im Festzelt am Kirmesplatz, noch ein paar schöne und närrische Stunden zu verbringen!

„Guggem Helau!“

Anlagen:

- „Richtlinie zur Durchführung und Teilnahme am Karnevalsumzug“
- Umzugsordnung
- Anmeldevordruck Fußgruppe
- Anmeldevordruck Prunkwagen

Richtlinie zur Durchführung und Teilnahme am Karnevalsumzug des KCEG Blau-Weiß Guckheim in der gültigen Fassung vom 30.11.2023

1. Allgemeine Bestimmungen:

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

Auf dieser Rechtsgrundlage für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Gemeinde Guckheim müssen die vorliegenden Richtlinien beachtet werden. Sie ist gleichzeitig Auflage und Bedingung zu der jeweiligen Erlaubnis, die der Veranstalter zuvor bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen hat.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu vermeiden.

2. Zulassung der Fahrzeuge:

2.1 Für die Teilnahme von Fahrzeugen am Umzug sind folgende Bedingungen zwingend zu beachten:

2.1.1 Alle im Umzug betriebenen **Zugfahrzeuge und Anhänger** unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (aktuelle **Betriebserlaubnis/HU** erforderlich). Das Mindestalter der Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre, die Fahrerlaubnis ist mitzuführen. Für die Fahrer besteht striktes Alkoholverbot.

2.1.2 **Anhänger**, insbesondere wenn sie der Personenbeförderung dienen, die durch entsprechende An-/Aufbauten verändert werden (z. B. Gesamtgewicht, Achslast, Abmessung, ...), müssen darüber hinaus von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (bspw. TÜV, DEKRA, ...) ein **Gutachten** („früheres Brauchtumsgutachten“) erhalten in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Wir weisen darauf hin, dass bei der An- und Abfahrt zur Veranstaltung auch mit einem gültigen Gutachten keine Personenbeförderung zulässig ist. Die Personenbeförderung auf Anhängern mit einer sogenannten Kugelkopfanhängerkupplung ist nicht erlaubt.

2.1.3 Die **Haftpflichtversicherung muss eine Bestätigung ausstellen**, wonach sich der Versicherungsschutz auch auf die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ (2. StVR-AusnahmeVO) erstreckt.

2.1.4 Die gültigen **Nachweis nach 2.1.1; 2.1.2 und 2.1.3** sind jeweils zusammen mit der Anmeldung, spätestens jedoch eine Woche vor der Veranstaltung, der Zugleitung per E-Mail zuzusenden. Ohne die rechtzeitige Vorlage der gültigen Nachweise ist eine Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.

2.1.5 Von den vorstehenden Regelungen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h (ggf. Rasentraktoren mit Kleinanhängern, an denen ein entsprechendes Schild  angebracht ist) ausgenommen.

2.1.6 Darüber hinaus verweisen wir auf die Regelungen in der aktuellen Fassung der „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“, Ausfertigungsdatum 28.02.1989, die durch Erlass des Bundesministers für Verkehr erlassen worden ist. (vgl. z. B.: [StVOuaVsAusnV 2 - Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/StVOuaVsAusnV_2))

3. Festwagen und Zugmaschinen:

3.1. Für die äußere Sicherung der Festwagen muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die **höchstens 25 cm** über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

3.2. Die Festwagen dürfen die nachstehenden Maße nicht überschreiten:

Breite:	3,50 m
Höhe:	4,00 m
Gesamtlänge (Zugmaschine mit Anhänger):	16,50 m
Einzelfahrzeuge:	10,00 m

3.2. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen auszuschließen.

3.3. Die Ladefläche der Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet am Anhänger fest angebracht sein. Beim Mitführen **stehender Personen ist eine Mindestbrüstungshöhe von 100 cm**, beim Mitführen von **sitzenden Personen oder Kindern eine von 80 cm** erforderlich.

3.4. Es sind nur Zugmaschinen mit einem Anhänger zugelassen.

3.6. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

3.7. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.

3.8. Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt 114 über die „*Ausführung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen*“ vom 18.07.2000

4. Abnahme der Fahrzeuge:

- 4.1. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung vorab als Teilnehmer gemeldet sind und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die vorgeschriebenen Nachweise erbracht haben.
- 4.2. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherung der Motivwagen kann durch die Zugleitung oder von ihr beauftragte Personen überprüft werden.
- 4.3. Fahrzeuge, welche die Regellmaße nach 3.2. überschreiten, sind durch den Veranstalter gesondert der Genehmigungs-/Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.
- 4.4. Die Polizei / örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, vor Zugbeginn die einzelnen Fahrzeuge zu überprüfen und gegebenenfalls vom Zug auszuschließen.

5. Verhalten während des Umzuges:

- 5.1 Jedes motorisierte Fahrzeug ist von **mindestens 4**, jedes Fahrzeug mit Anhänger von **mindestens 6 Wagenbegleitern** zu sichern. Hier ist besonders auf die Achsen sowie auf den Bereich der Räder (große Traktoren) sowie den Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger zu achten. Zuschauer sind hier fernzuhalten.
- 5.2 Wagenbegleiter sollten nicht alkoholisiert sein. Die Aufgabe der Begleitkräfte besteht insbesondere darin, für einen sicheren Zugverlauf/Ablauf zu sorgen. So sollen sie beispielsweise darauf achten, dass sich keine Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich des Fahrzeugs begeben oder auf die Motivwagen aufspringen.

Bei speziellen Fahrzeugen entscheidet der Veranstalter in eigener Zuständigkeit über die Notwendigkeit weiterer Sicherheits- bzw. Begleitkräfte.

- 5.3. Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen lediglich Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gefahren werden.
- 5.4. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Das Wurfmaterial muss so in das Publikum geworfen werden, dass es nicht unter die Fahrzeuge und Motivwagen geraten kann. Wurfgegenstände wie „Flummis“ dürfen nicht verwendet werden.
- 5.5. Kartons oder andere Verpackungsmaterialien, die sich nur sehr schwer aufkehren lassen, dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden. Auf das Mitführen von Glas ist zu verzichten.
- 5.7. Den Weisungen der Polizeibeamten, Feuerwehren und Zugleitung ist Folge zu leisten.

5.8. Der Veranstalter muss eine Umzugsordnung erstellen.

In dieser sollte u. a. geregelt sein:

- Teilnahmebedingungen Aufstellungszeit Aufstellungsraum
- Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe
- Reihenfolge der Gruppen
- Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst, verbotene Wurfgegenstände
- Benutzen von Knallkörpern
- Umgang mit Zuschauern
- Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeit

Die Zugleitung legt spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei Westerburg und der örtlichen Ordnungsbehörde eine Auflistung (Anmeldebogen) vor, aus der die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- Reihenfolge der teilnehmenden Gruppen am Umzug
- Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe
- Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge am Umzug usw.

Umzugsordnung für den Karnevalsumzug am 01.03.2025 in Guckheim:

1. Teilnahmebedingungen:

Am Karnevalsumzug in Guckheim nehmen Einzelpersonen und Gruppen teil, die sich bei der Zugleitung rechtzeitig angemeldet haben und in der Aufstellungsliste des Umzugs aufgeführt sind.

Die Teilnehmer müssen die „Richtlinien zur Durchführung und Teilnahme am Karnevalsumzug“ in der Gemeinde Guckheim entsprechend umsetzen und diese Umzugsordnung einhalten.

Bei Nichteinhaltung der Richtlinien oder dieser Umzugsordnung kann die Zugleitung Teilnehmer am Veranstaltungstag vom Umzug ausschließen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Ausfallkosten.

2. Aufstellungszeit:

- Motivwagen spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn an der zugewiesenen Position
- Fußgruppen spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung am Aufstellungsort

3. Aufstellungsraum:

Die Aufstellung erfolgt, beginnend mit Position 1, am Ortseingang Guckheim (Gasthaus Jung) und führt entlang der L300 in Richtung Herschbach. Die Aufstellungsnummern sind am Boden oder auf Schildern angebracht.

4. Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe:

Jede teilnehmende Gruppe wurde durch einen Ansprechpartner/Verantwortlichen gemeldet. Dieser bzw. der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass:

- Die Teilnehmer der Gruppe die Richtlinien und diese Umzugsordnung kennen und einhalten.
- Die teilnehmenden **Zugfahrzeuge und Wagen** den Richtlinien entsprechen
- Die Wagenbegleiter in ihre Pflichten eingewiesen sind
- Die in den Richtlinien genannte Anzahl an Wagenbegleitern vorhanden ist.

5. Reihenfolge der Gruppen und Auflösung:

Die Reihenfolge der Gruppen ergibt sich aus der Zugaufstellung und darf nicht ohne Rücksprache mit der Zugleitung verändert werden. Die Auflösung des Umzugs erfolgt im Kreuzungsbereich der Straßen „Zur Heide/Schulstraße“. Von dort aus müssen sich alle Fahrzeuge in den Straßen „Zur Heide“, „Hollestücker“,

„Rothenberg“- bzw. „Wiesenstraße“ sammeln. Ein Anhalten und Abstellen der Wagen in dem o. g. Kreuzungsbereich“ ist während und nach dem Umzug nicht gestattet.

6. Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst, verbotene Wurfgegenstände:

Traditionell ist das Werfen von Bonbons Bestandteil des Umzuges. Wurfmaterial, das in Größe und Gewicht, dem der handelsüblichen Bonbons oder anderen einzeln verpackten Süßigkeiten entspricht, kann ebenfalls dem Publikum zugeworfen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass keine scharfkantigen Gegenstände egal in welcher Größe geworfen werden dürfen.

Grundsatz: Es muss darauf geachtet werden, dass niemand durch das Werfen von Gegenständen verletzt wird. Alle größeren Gegenstände wie Obst, Dosen, Flaschen, Schokoriegel, Spielzeug, Gebrauchsgegenstände oder Ähnliches müssen von Hand zu Hand überreicht werden.

Generell verboten sind kleine Glasflaschen (ca. 5 – 10 cm hoch) egal welchen Inhaltes, da diese von den Reinigungswagen nicht gekehrt werden können.

7. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln ist strengstens verboten.

8. Musik:

Werden Musikanlagen auf den Karnevalswagen mitgeführt, ist darauf zu achten, dass ausschließlich Karnevalsmusik u. Partymusik abgespielt werden darf. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass 56dB(A) nicht überschritten, die teilnehmenden Musikkapellen nicht übertönt und andere Zugteilnehmer nicht gestört werden.

KCEG Blau-Weiß Guckheim

Die Zugleitung

**Anmeldung für die Teilnahme am Guckheimer Karnevalszug am
Karnevalssamstag, den 01.03.2025**

Fußgruppe (1/1)

Verantwortliche/r (Frau/Herr): _____

Anschrift: _____

Festnetz/Mobil (ggf. Fax): _____

E-Mail-Adresse: _____

Teilnehmergruppe: _____

Herkunftsort: _____

Motto/Das stellen wir dar: _____

Kostüm (inkl. Farbe): _____

Ich / Wir melde(n) an:

Fußgruppe + Bagagewagen + _____

Teilnehmeranzahl: _____

Musik: Beschallung: Grenzwert: 86dB(A) Dezibel !

Hinweis: vgl. Punkt 7 der Umzugsordnung!

Die Zugteilnahme ist nur unter Anerkennung der Auflagen des KCEG Blau-Weiß Guckheim und unter Beachtung der Informationen und der Benennung eines für die angemeldete Gruppe Verantwortlichen möglich.

Die Gruppe verpflichtet sich, während der Veranstaltung die Zugordnung nicht zu stören und den Weisungen des Ordnungspersonals (Zugleitung, Polizei, Feuerwehr, Security) Folge zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung das Ordnungs-personal berechtigt ist, die Gruppe auszuschließen. Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie an, dass Sie ausreichend über das Verhalten im Karnevalszug und die geforderten Sicherheitsvorschriften belehrt worden sind. Der benannte Verantwortliche bzw. Fahrzeugführer verpflichtet sich durch Unterschrift für die Einhaltung aller mit dieser Anmeldung verbundenen Auflagen/Richtlinien durch die Gruppe Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verhalten seiner Gruppe. Er stellt den Veranstalter, Eintracht Guckheim e.V., von sämtlichen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen ausdrücklich frei, die aufgrund von Nichtbeachtung der Richtlinien oder der in der Zugordnung genannten Erfordernissen entstehen.

Die Anmeldung ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an nachfolgende E-Mail-Adresse zu senden: karneval@eintracht-guckheim.de

Datum der Anmeldung: _____

verbindliche Unterschrift Verantwortlicher: _____

**Anmeldung für die Teilnahme am Guckheimer Karnevalszug am
Karnevalssamstag, den 01.03.2025**

Prunkwagen (1/2)

Verantwortliche/r (Frau/Herr): _____

Anschrift: _____

Festnetz/Mobil (ggf. Fax): _____

E-Mail-Adresse: _____

Teilnehmergruppe: _____

Herkunftsort: _____

Motto/Das stellen wir dar: _____

Kostüm (inkl. Farbe): _____

Ich / Wir melde(n) an:

Prunkwagen mit Personentransport (Gutachten TÜV nachweisen !)

Prunkwagen ohne Personentransport mit Dekoration

Teilnehmeranzahl: _____

Beschreibung des Motivwagens: _____

Musik: Beschallung: Grenzwert: 86dB(A) Dezibel !

Zugfahrzeug:

Großtraktor Unimog/LKW PKW/Kombi Sonstiges(z.B. Rasentraktor):

Gesamtlänge mit Zugmaschine etc.: _____ m

Breite des Wagens und der Zugmaschine: _____ m

Prunkwagen (2/2)

amtliches Kennzeichen: _____

Anhänger, amtl. Kennzeichen: _____

Nachweise:

- gültige Betriebserlaubnis/HU für Zugmaschine und Anhänger
- Gutachten eines amtlich zugelassenen Sachverständigen/Prüfers über die Verkehrssicherheit bei Anhängern, die durch An-/Aufbauten verändert sind und der Personenbeförderung dienen
- Deckungszusage der Haftpflichtversicherung für die Teilnahme der Fahrzeuge an dieser Brauchtumsveranstaltung
(Nicht notwendig bei Fahrzeugen, die bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren.)

Versicherung: Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflicht-versicherung abzuschließen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Risiken, die durch die private Haftpflicht-/KfZ-Versicherung abgedeckt werden. Haftpflicht-ansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert.

Als verantwortlichen Fahrzeugführer (Fahrer/in – Mindestalter 18 Jahre) benennen wir Herrn / Frau:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Hinweis: vgl. Punkt 7 der Umzugsordnung!

Die Zugteilnahme ist nur unter Anerkennung der Auflagen des KCEG Blau-Weiß Guckheim und unter Beachtung der Informationen und der Benennung eines für die angemeldete Gruppe Verantwortlichen möglich.

Die Gruppe verpflichtet sich, während der Veranstaltung die Zugordnung nicht zu stören und den Weisungen des Ordnungspersonals (Zugleitung, Polizei, Feuerwehr, Security) Folge zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung das Ordnungs-personal berechtigt ist, die Gruppe auszuschließen. Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie an, dass Sie ausreichend über das Verhalten im Karnevalszug und die geforderten Sicherheitsvorschriften belehrt worden sind. Der benannte Verantwortliche bzw. Fahrzeugführer verpflichtet sich durch Unterschrift für die Einhaltung aller mit dieser Anmeldung verbundenen Auflagen/Richtlinien durch die Gruppe Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verhalten seiner Gruppe. Er stellt den Veranstalter, Eintracht Guckheim e.V., von sämtlichen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen ausdrücklich frei, die aufgrund von Nichtbeachtung der Richtlinien oder der in der Zugordnung genannten Erfordernissen entstehen.

Datum der Anmeldung: _____

verbindliche Unterschrift Verantwortlicher: _____

verbindliche Unterschrift Fahrzeugführer: _____

Die Anmeldung ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an nachfolgende E-Mail-Adresse zu senden: karneval@eintracht-guckheim.de